

Bericht zum Artenschutz im Bebauungsplangebiet „Wiehre - Nord“ in St Peter § 13 Verfahren

Auftraggeber

Gemeinde St. Peter

Klosterhof 12
79271 St. Peter



Dipl Biologe Carsten Brinckmeier

*Büro ABL Artenschutz Biotoppflege und
Landschaftspflege*

Nägeleseestrasse 8

D-79102 Freiburg

info@wipfelpfade.de

Datum 13.08.2012

Auftraggeber**Gemeinde St. Peter**

Klosterhof 12
79271 St. Peter

BearbeiterCarsten Brinckmeier (Artenschutz, Maßnahmen, Flora) **ABL**Frank Wichmann (Vögel) **ABL**

Nägeleseestrasse 8
D-79102 Freiburg

August 2012**14.08.2012****Auftragnehmer: Fa. Wipfelpfade****Inhaber Dipl Biologe Carsten Brinckmeier****Bürogemeinschaft ABL**

Nägeleseestrasse 8

D-79102 Freiburg

info@wipfelpfade.de

Zusammenfassung

Für das 25.090 m² große Projekt "Wiehre - Nord" benötigt die Gemeinde St. Peter eine Abklärung der artenschutzrechtlichen Problemlage. Es sollen Grundstücke mit Feucht- und Obstwiesen in einer Innenlage zur Bebauung freigegeben werden. Die Recherche und Untersuchungen dazu wurden im Jahr 2012 am 17., 18.07. sowie am 13. und 14.08 durchgeführt.

Die Arbeiten und damit auch das Gutachten beziehen sich auf folgende Schutzgüter

- Potentialabschätzung zu FFH-Arten der mageren Wiesen
- Potentialuntersuchungen zu Fledermäusen und anderen FFH-Schutzgütern
- Vögel (Vorwarnliste, streng geschützte Arten, ggf Rote Liste Arten.
- Vegetation – Feuchte Hochstaudenflur

Die Ergebnisse sind hier kurz zusammengefasst wiedergegeben: Mit Fledermausvorkommen in Form von regelmäßig nahrungssuchenden Individuen und in drei Bäumen auch in Ruhestätten und möglicherweise Reproduktionsstätten ist zu rechnen. Ob ein Verlust essentieller Nahrungsflächen oder Zerstörungen von Quartieren vorliegt, wäre zu prüfen damit Verbotstatbestände in Bezug auf Fledermäuse ausgeschlossen sind.

Verbotstatbestände durch Zerstörung von Revieren sind bei folgenden Vögeln der Obstwiesen und strukturreichen Gärten möglich:

Gartenrotschwanz, Girlitz, Bluthänfling könnten vorkommen. Diese Arten gelten als Vorwarnlistenarten bzw Rote Liste Arten und sind von einem bundesweiten Negativtrend betroffen. Daher sollte mit einem Ersatzbedarf gerechnet werden oder es wird durch eine ornithologische Studie belegt, daß diese Arten nicht betroffen sind. Die Freiflächen dienen als Nahrungssuche-Habitat von bis zu zwei Eulenarten.

Vorkommen von streng geschützten Reptilien sind aufgrund der vorgefundenen Strukturen und der Höhenlage nicht sehr wahrscheinlich. Dennoch sollte durch eine herpetologische Studie belegt werden, daß diese Arten nicht betroffen sind.

Das Potential für die Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) und den Dohlenkrebis ist aufgrund der Nähe zum FFH- Gebiet durch entsprechende Experten zu prüfen.

Falls durch die empfohlenen weiteren Untersuchungen streng geschützte Arten gefunden würden, wäre durch Festlegung und Durchführung von Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen wahrscheinlich dennoch eine Bebauung rechtskonform möglich.

1. Vorbemerkungen zum Artenschutz in § 13a Verfahren

Um Artenschutzrechtliche Konflikte und Verbotstatbestände bei Projekten durch Vorhaben der Innenverichtung zu vermeiden benötigen Planer und Planungsträger eine rasche Entscheidung, ob es überhaupt eine Berücksichtigung des strengen Artenschutzes geben muß. In vielen Fällen wird eine Berücksichtigung nicht notwendig sein, z.B wenn die Habitatqualität der Baulücken keiner Anhang IV Art und keiner gefährdeten europäischen Vogelart genügt. Ortslagen können jedoch in anderen Fällen wichtige Reproduktions- und Ruhestätten für streng geschützte Schutzgüter beherbergen. Häufig ergibt sich aus folgenden Schutzgütern eine Problematik in Ortslagen:

- Vorkommen von Zaun- und Mauereidechse
- Fledermausvorkommen in Kellern oder Dachstühlen
- Vogelarten wie Girlitz, Bluthänfling (Vorwarnlistenarten)
- Eulen oder Taggreife mit strengem Schutz und ungünstigem Erhaltungszustand

Deshalb gibt es die Notwendigkeit zur Prüfung artenschutzrechtlicher Aspekte in Bezug auf für den gesamten Raum einer Innenverdichtung. Die allgemeinen positiven Aspekte von offenen grünen Bereichen können im Rahmen einer speziellen Artenschutzbetrachtung jedoch nicht berücksichtigt werden

2. Rechtliche Grundlagen

Die wildlebenden Tiere und Pflanzen Europas haben in Zeiten der späten Industrialisierung starke Rückgänge erlebt. Besonders früh wurde dies in der Avifauna Europas deutlich und öffentlich. Daher hat bereits 1979 die EU mit der Vogelschutzrichtlinie eine wichtige Grundlage für den gesetzlichen Schutz gefährdeter Vogelarten geschaffen. 1992 kam die FFH-Richtlinie dazu. Diese beiden Richtlinien auf EU-Ebene prägen bis heute den Naturschutz in den Mitgliedsstaaten maßgeblich. Auf nationaler Ebene existieren inzwischen Umsetzungen der EU-Richtlinien und weitere gesetzliche Grundlagen, die unterschiedlich stark in der Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen. Die artenschutzrechtliche Gesetzgebung dient dem Zweck den weiteren Verlust von Lebensräumen, Populationen und Individuen für bestimmte Artengruppen einzuschränken.

Der Artenschutz ist dabei deutlich von den allgemeinen Anforderungen, die sich aus dem Naturschutzgesetzen ergeben, zu unterscheiden. Die Eingriffsregelung (auch Eingriffs-Ausgleichs-Regelung) ist ein Instrument des Naturschutzrechts, welche in § 14 Abs. 1 BNatSchG definiert wird. Nach § 18 BNatSchG ist die Eingriffsregelung für Bauleitpläne nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden. Die Vorkommen einzelner auch europäisch streng geschützter Arten werden aber im Rahmen der Eingriffsregelung nicht ausreichend berücksichtigt. Deshalb wurde der Artenschutz per Gesetz gestärkt und erfordert im Rahmen von Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen, Umweltverträglichkeitsprüfungen und anderen Planungen separate Abwägungen und Festlegungen.

Durch die Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2006 und insbesondere durch das am 1.März 2010 in Kraft getretene Neue BNatSchG trat folgende Situation ein: Der Artenschutz ist nicht mehr ein im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigender Belang, sondern der Verstoß gegen Verbotstatbestände des Artenschutzes führt dazu, daß eine Plangenehmigung rechtswidrig ist. Dies betrifft im Kern die Regelungen des besonderen Artenschutzrechts. Diese befinden sich in den §§ 44 ff des Neuen BNatSchG.

Das deutsche Recht unterscheidet hierbei zwischen besonders und streng geschützten Arten. Die meisten nach deutschem Recht streng geschützten Arten, sind schon auf EU-Ebene vorgegeben. Für die europarechtlich streng geschützten Arten gelten die Bestimmungen des speziellen Artenschutzes, die im Rahmen einer speziellen Artenschutzprüfung (saP) abgehandelt werden.

Kommt es im Rahmen der saP zur Feststellung von Verbotstatbeständen, die nicht vermieden werden können, ist die Plangenehmigung zu versagen. Der "Königsweg" zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind spezifische Ausgleichsmaßnahmen – CEF-Maßnahmen. In manchen Fällen reichen aber schon Vermeidungsmaßnahmen aus.

Im Regelfall lassen sich die Auswirkungen eines Bauprojektes auf vorkommende Arten auch im Hinblick auf das Zerstörungsverbot prognostizieren und die Machbarkeit von Maßnahmen kann eingeschätzt werden.

Deshalb sind bei einigen Vorhaben für einige Vogelarten, Schmetterlings und ggf auch für Fledermausarten CEF-Maßnahmen nötig, z.B die Neuanlage einer Hecke. Ist solch ein vorgezogener Ersatz nicht möglich oder nicht ohne zeitliche Lücke ("time-lack") beim Fortbestand der ökologischen Funktionen möglich, dann trifft der Verbotstatbestand zu. Unter Umständen erfordert dies eine Planänderung oder das Projekt scheitert. Um dieses Planungsrisiko schon durch eine Prognose zu minimieren, wurden insbesondere die Vogelbestände möglichst genau erfasst.

Für bestimmte Projekte gibt es auch bei Vorlage von Verbotstatbeständen noch weitere Möglichkeiten: Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses führen zu der Möglichkeit einer Ausnahmeerteilung nach § 45 Abs. 7.

Die wichtigsten Verordnungen und Gesetze sind hier aufgeführt:

- Bundesnaturschutzgesetz mit Begriffsbestimmungen zu besonders und streng geschützten Arten in § 7 und den speziellen Artenschutzregelungen in Kapitel 5 (§39 bis 55; neueste Fassung vom 01.03.2010)
- Landesnaturschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg mit seinen Bestimmungen zum allgemeinen Artenschutz
- Bundesartenschutzverordnung mit den aufgelisteten Arten in der Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung, auch basierend auf dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen (Convention on International Trade in Endangered Species, CITES) umgesetzt in der EU-Artenschutzverordnung (Verordnung Nr. 338/97)
- Vogelschutzrichtlinie der EU (Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979)
 - Gebot des Erhaltes eine günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Populationen.
 - Kernpunkt ist der weitreichende Schutz der wildlebenden Vogelarten durch Vogelschutzgebiete VSchG (Besonderen Schutzgebiete "special protected areas" = SPAs)
 - Die Ausweisung der Besonderen Schutzgebiete (SPA) ist eine der zwei

- Hauptsäulen, welche das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bilden
- Für einige Gebiete existieren Managementpläne nach Maßgabe der Schutzziele.
 - Verträglichkeitsprüfung bei Bauvorhaben, insbesondere im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der einzelnen Arten, Summationseffekte und Wirkungen, die von außerhalb auf die Schutzgebiete einwirken.
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (Richtlinie 92/43/EWG), kurz FFH-Richtlinie
 - Bezieht sich auf Lebensraumtypen, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge u.s.w
 - Gebot des Erhaltes eine günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Populationen.
 - Die Richtlinie ist in den Gesetzen des Bundes und der Länder umgesetzt.
 - Kernpunkt ist der weitreichende Schutz der wildlebender Arten durch FFH-Gebiete.
 - Die Ausweisung der FFH-Gebiete ist eine der zwei Hauptsäulen, welche das Schutzgebietsnetzwerk Natura 2000 bilden.
 - Erforderniss von Verträglichkeitsprüfungen bei Bauvorhaben, insbesondere im Hinblick auf das Erhaltungsgebot der einzelnen Arten, Summationseffekte und Wirkungen, die von außerhalb auf die Schutzgebiete einwirken.

Beide EU-Richtlinien sind in den Gesetzen des Bundes und der Länder umgesetzt. Für Baden Württemberg ist die Ausweisung der Flächen für das Schutzgebietsnetz weitgehend abgeschlossen. Für einige Gebiete existieren Managementpläne nach Maßgabe der Schutzziele.

Auch für Projekte in Ortslagen muß die mittel- und unmittelbare Wirkung auf Natura 2000 Flächen berücksichtigt werden. Bei den relativ kleinen Flächen des vorliegenden Projektes reicht der Abstand zu vorhandenen FFH- und SPA-Gebieten aus um erhebliche Beeinträchtigungen von Schutzgütern aus der Natura 2000 Kulisse auszuschließen.

3. Methoden

Das untersuchte Gebiet der Grundstücke 20/4 und 20 (mit Bachanschluß) wurde kursorsisch auf Strukturen und Schutzgüter des strengen Artenschutzes untersucht. Eine genaue Erfassung von z.B Libellen erfolgte aufgrund der Übersichtlichkeit und der geringen Anzahl an Biotopen nicht und ist auch bei Innenentwicklungsflächen nicht üblich.

Diese Gruppen standen im Fokus der Struktur- und Potentialuntersuchung

- Säugetiere: Potentielle Fledermausvorkommen
- Vögel (europäische wildlebende Arten)
- Reptilien (Suche nach streng geschützten Arten)
- Vegetation (Fokus auf FFH-Lebensraumtypen)

Anschließend wurde überblicksartig geprüft ob es durch vorhabensbedingte Wirkungen Verbotstatbestände im Sinne von §44 BNatSchG geben könnte.

4. Gebiets- und Projektbeschreibung

4.1 Gebietsbeschreibung

Das untersuchte Gebiet befindet sich in der Ortslage von St Peter zwischen den Straßen Roter Weg (westlich) und Seelgutweg (östlich) und enthält die größte innerörtliche traditionelle Obstwiese des Ortes. Im Fall Wiehre-Nord ist die allgemeine Wertigkeit in den Punkten Biodiversität, Erhaltung alter Traditioneller Nutzungen und traditioneller Streuobstbestände hoch. Für Arten der Obstwiesen mit hoher Störungsempfindlichkeit (Steinkauz, Wendehals, ...) ist die Fläche nicht geeignet, da menschliche Aktivitäten von den benachbarten Gärten in die Fläche hineinwirken.

Das untersuchte Gebiet ist früher einmal ein Feuchtgebiet mit höherer Wasserstufe gewesen. Der Name "Wiehre" kommt von Wehr (Stauwehr) und wird in Südbaden für trockengelegte Gebiete verwendet, die durch Stauanlagen an den Vorflutern in ein neues Wasserregime gebracht wurden. Die Trockenlegung war aber nur teilweise wirksam, da die anmoorigen Böden schwer entwässerbar sind. Quellige, sickerfeuchte Bereiche weisen auf den Einfluß von Grundnässe hin. Das kleine Gewässer am Rand des Flurstückes 226/5 und 226/63 wird schon früh in eine Form gebracht worden sein, die eine Wiesennutzung zuließ. Der Bach ist heute begradigt, sein Wasser ist aber klar und in der Gewässersohle befinden sich günstige Strukturen und Vegetation für die Entwicklung von z.B Libellen.

Die Kurzansprache von Substrat und Boden ergaben in der Nähe des Gewässers eine nasse bis feuchte Verhältnissse. Der Bodentyp ist hier kleinräumig ein Gley einer Bachaue. In der leichten Hanglage mit einem teilweisen kleinflächigen feuchten Bereichen ist feucht bis frisch. Auf den hochgelegenen Bereichen herrschen lehmige Substrate vor.

An der Nordflanke besteht ein sehr alter Obstgarten, der zahlreiche Totholzstrukturen aufweist. Zu den Häusern am "Roten Weg" (westlich) und südlich befinden sich modernere Gärten mit Laub und Nadelbäumen. Nach Osten existiert die Bachanbindung und die Gärten sind teilweise sehr groß.

4. 2 Beschreibung der vorhabensbedingten Wirkungen

Wirkungen im Rahmen der §44 BnatSchG Betrachtung

Im vorliegenden Fall werden folgende Wirkungen zugrundegelegt:

- Verlust der Obstbaumbestände mit drei Höhlenbäumen und Totholzvorkommen
- Freiflächenverlust an artenreichen mehrschürigen Wiesen
- Verlust an weitem Gehölzen (z.B ein älterer Weißdorn)
- Veränderung des Bachufers und der Nass- bis Feuchtwiesen

Es wird kein Heranbauen an das Gewässer angenommen, da dies nicht mit der Gewässerrahmenrichtlinie vereinbar ist.

Betrachtung der Schutzgüter der FFH-Richtlinie und der Gebietskulisse

Das nächste Natura 2000 Gebiet ist mit dem **FFH- Gebiet Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken** (Gebietsnummer 8013-342) nur ca.90 m vom Rand des Plangebietes entfernt. Die Wiesenflächen im Süden sind hier aber durch eine zweireihige Bebauung abgesetzt. Die Schmetterlingsart Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) und der Dohlenkrebs (*Austropotamobius pallipes*) haben für die Ausweisung des Gebietes eine hohe Bedeutung gehabt. Wegen dem Erhaltungsgebot und dem rechtlichen Status sollte geprüft werden, welche Auswirkungen die Bebauung auf die Habitate dieser Arten haben könnte.

- Verlust an Hochstaudenfluren
- Veränderung des Gewässersystems

5. Schutzgüter

5.1 Säugetiere/Fledermäuse

Datenrecherche

Die Fledermäuse wurden nicht genau untersucht, aber möglicherweise betroffene wichtige Quartiere wurden per Recherche (telefonisch) bei der AGF Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz (E. Hensele) ermittelt.

Ergebnisse

Der AGF Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz sind aus St Peter folgende bedeutende Wochenstuben bekannt:

- Zwergfledermaus-Quartier in der Klosterkirche (Quelle: E. Hensele 13.08.12)
- Großes Mausohr-Quartier 100 bis 150 Tiere (2012) in der St Ursula Kapelle (Quelle: E. Hensele 13.08.12)

Der Standarddatenbogen zum **FFH- Gebiet Kandelwald, Roßkopf und Zartener Becken** nennt folgende Artvorkommen mit Vorkommenswahrscheinlichkeit für das Plangebiet und die angrenzenden Flächen. Die Wimperfledermaus (*Myotis emarginatus*) kommt wegen der Höhenlage nicht in Betracht.

- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Von beiden bekannten Quartieren in Ortslage könnten Individuen regelmäßig in den Vorhabensflächen jagen. Große Schwärm oder Schwärm-Massenquartiere bzw Große Winterquartiere sind aus St. Peter nicht bekannt. Im Haus Roter Weg 8 a befindet sich laut der Bewohnerschaft eine weitere Fledermauskolonie (Wochenstube) vermutlich der Art Zwergfledermaus. Diese Art unternimmt von ihren Wochenstuben z.B in England Jagdflüge hauptsächlich im Nahbereich bis 1,5 km, der Nahrungsraum liegt bei einer mittleren Ausdehnung zwischen 90 und 100 ha. Sie ist auf ihren Patrouillen meist auf festen Flugbahnen unterwegs. Da das Zentrum der Obstflächen nur 150 m von dieser Kolonie entfernt ist, könnte es sich um einen essentiellen Nahrungsraum handeln. Die Arten aus dem FFH-Gebiet könnten zeitweise in die Obstwiese einfliegen. Auch die Bechsteinfledermaus (Anhang II und IV der FFH-Richtlinie) kommt auf der Suche nach Balz- und Zwischenquartieren in Obstwiesen.

Beurteilung der Artenschutzproblematik

Im vorliegenden Fall könnten folgende Verbotstatbestände eintreten. Diese könnte ggf durch

- Nahrungsraumverluste essentieller Nahrungshabitate
- Verluste der Konnektivität
- Zerstörung möglicher Quartiere

Begründung

Quartiere in Bäumen sind möglicherweise nicht bedeutsam. Falls sie durch Fällung direkt betroffen wären, muß der aktuelle Bezug durch Tiere ggf durch Endoskopie geklärt werden. Die Freiflächen dienen den örtlichen Fledermäusen als insektenreicher möglicherweise auch als essentieller Nahrungsraum.

Untersuchungsbedarf

Eine Fledermausstudie und/oder eine Höhlenbaumkontrolle müssen klären, ob die möglichen Verbotstatbestände verwirklicht sind.

5.2 Vögel

Potentialanalyse/Datenrecherche

Die Vögel wurden lediglich im Rahmen der Potentialanalyse und der Datenrecherche untersucht. Hierzu wurde telefonisch bei örtlichen Experten (B.Disch) nach relevanten Artvorkommen gefragt.

Ergebnisse der Recherche

Herrn Disch sind aus St Peter folgende mögliche planungsrelevante Vogelvorkommen bekannt:

- Bruten der Waldohreule in Nadelgehölzen
- Vorkommen der Schleiereule zumindest als Nahrungsgast

Ergebnisse der eigenen Untersuchungen

Von beiden Eulen konnten trotz intensiver Nachsuche nach Gewöllen keine Nachweise erbracht werden. Diese Arten unternehmen Jagdflüge hauptsächlich im Nahbereich der Nistplätze auf kurzgrasigen meist mehrschürig gemähten Flächen. Insofern besteht ein Jagdraumpotential für beide Eulen und auch für den Turmfalken, sowie den Mäusebussard.

Der Begang erbrachte Vorkommen der nicht gefährdeten Arten: Grünfink, Stieglitz, Bachstelze, Kleiber, Sumpfmehse und Kohlmeise sowie der Vorwarnlisten bzw Rote Liste Arten Girlitz, Rauch- und Mehlschwalbe. Die zwei Schwalbe-Arten sind als Nahrungsgäste zu werten. Der Girlitz könnte insbesondere wegen attraktiver Brutmöglichkeiten im Gebiet ein Revierzentrum innehaben.

Beurteilung der Artenschutzproblematik bei den Vögeln

In Bezug auf besonders geschützte Arten sind vermutete Brutvorkommen von bis zu 10 Arten direkt betroffen. Darunter könnten sich auch Vorwarnlisten bzw Rote Liste Arten wie Girlitz (nachgewiesen), Feldsperling und Gartenrotschwanz befinden. Daher sind die Vögel im Frühjahr vor einem eventuellen Eingriff zu kartieren. Individuen der Arten, die lediglich Nahrungsgäste sind könnten Teile der bebauten Flächen weiter nutzen.

In Bezug auf streng geschützte Arten, insbesondere die Waldohr- und die Schleiereule werden folgende mögliche Wirkungen zugrundegelegt: Nahrungsraumverluste, Verluste an Bäumen, die für Tageseinstände geeignet sind.

5.3 Sonstige Arten

Bewertung der Strukturparameter für streng geschützte Arten

Im Vorhabensgebiet sind die Strukturen auf die Eignung für folgender möglicher planungsrelevanter Arten/Artengruppen untersucht worden:

- Reptilien
- FFH Schmetterlinge

- Fische und Krebse

Ergebnisse

- Reptilien => hohes Potential bei zwei b-Arten (Waldeidechse und Blindschleiche) geringes Potential für Zauneidechse oder Mauereidechse (Totholz am Boden ist aber vorhanden)
- Vorkommen von FFH Schmetterlingen => Potential für die Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) aufgrund der Nähe zum FFH- Gebiet zu prüfen durch Schmetterlingsexperten. Der Faulbaubläuling (*Celastrina argiolus*) wurde nachgewiesen. Es handelt sich um eine Art, die in Baden noch als ungefährdet gilt.
- Fischarten der klaren schnellen Bäche, wie z.B die Mühlkoppe sind zu erwarten.
- Die Krebsart Dohlkrebs könnte durch Veränderungen im Gewässernetz betroffen sein.

Beurteilung der Artenschutzproblematik und weitere Untersuchungen

- Reptilien => Vorkommen der Zauneidechse möglich und deshalb zu prüfen (Suche nach Individuen durch Schlangenbretter, Sichtbeobachtung und Kontrolle natürlicher Verstecke)
- Schmetterlinge => Ein Vorkommen von Rote Liste Arten der Schmetterlinge ist aufgrund der artenreichen Wiesen wahrscheinlich. Der Faulbaubläuling FFH Schmetterlinge des Offenlandes sind mit einer geringen Wahrscheinlichkeit Bodenständig, aber das Vorhaben müsste auf Auswirkungen auf die Spanische Fahne (*Callimorpha quadripunctaria*) geprüft werden.
- Der Schutz von Fischarten wie der Mühlkoppe (FFH-Art) ist durch Erhalt und Förderung der Strukturvielfalt im Bachbett Rechnung zu tragen. Der Eingriff muß auf Auswirkungen auf die Konnektivität des Gewässernetzes geprüft werden.
- Die mittel- und unmittelbaren Auswirkungen auf den Dohlenkreb (*Austropotamobius pallipes*) sind zu prüfen. Der Eingriff muß auf Auswirkungen auf die Konnektivität des Gewässernetzes in Bezug auf den Krebs geprüft werden.

5.4 Vegetation/Biototypen

Bewertung der Vegetation/Biototypen

Auf den beiden Flurstücken ist die Vegetation grob klassifiziert worden.

Ergebnisse/vorkommende Vegetationseinheiten

- Rotstraußgras-Wiese/Weide mit traditionellem altem Obstbaumbestand
- Magerwiese mittlerer Standorte = FFH LRT Magere Flachland Mähwiese mit Großem Wiesenknopf, Gemeinem Hornklee, Wolligem Honiggras, Stumpflättriger Ampfer - *Rumex obtusifolius*, Zaunwicke, Goldhafer,
- Feuchtwiese (östlicher Teile) mit Wasser-Greiskraut (*Senecio aquatica*) Schlangenknoterich, Frauenmantel, Großem Wiesenknopf und mehreren Arten der Gattung Juncus (Binsen) und Carex (Seggen), angrenzend im Graben auch Glyceria fluitans (Flutender Schwaden)

Der feuchteste Teil der Fläche wird auf ca. 10 m Breite von einem Komplex der Biototypen Nasswiese/Feuchtwiese und Mädesüßflur (*Filipendulion*) eingenommen, der zusammengenommen einem geschützten Lebensraumtyp zuzuordnen ist (FFH-LRT 6431). Neben der interessanten Art Wasser-Greiskraut kommen hier Fazies des Schlangenknoterichs vor.

Beurteilung der FFH-LRT/ Artenschutzproblematik

- Aufgrund der Wertstufe der FFH-LRTs liegt eine Problematik vor, die aber durch einen spezifischen Ersatz umgangen werden könnte. Ein Ersatz wäre beim Vorkommen von FFH-Arten der Schmetterlinge zusätzlich zu prüfen.

6. Weitere Untersuchungen und Maßnahmen

Durch eine Potentialuntersuchung allein sind die Verbotstatbestände, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben und mögliche Fernwirkungen auf die FFH-Gebietskulisse nicht ausräumbar (BNatSchG §44 Abs. 1 Nr. 1 ff und FFH-RL). Wegen der starken Prognoseunsicherheit dieses Potential-Überblicksgutachtens sollten folgende Untersuchungen in Auftrag gegeben werden:

Untersuchungen

- Schmetterlinge
- Fische und Krebse in Bezug auf die FFH-Kulisse
- Fledermaus- bzw Höhlenbaumuntersuchungen
- Brutvögel mit schlechtem Erhaltungszustand (Girlitz, Feldsperling)

Maßnahmen zur Risikominimierung (Empfehlungen)

- Obstwiese: Ersatz vorbereiten
- Die Konnektivität für Fische, Krebse, Fledermäuse, Libellen und andere auf die Leitstruktur Bach ausgerichtete Gruppen sollte durch einen 10 m breiten Streifen, der von Bebauung freizuhalten und naturnah zu gestalten ist, erhalten und verbessert werden.
- Eine Renaturierung der Ufer des Baches sollte angestrebt werden.
- Als Ersatz für die eventuell wegfallende artenreiche Frische- und Feuchtwiesen kann bereits an anderer Stelle extensiviert werden